

Anlage 2/ Wahlausschuss für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin bzw. Bürgermeisters am 22.01.2015 zu:

TOP 4,

Bericht über die Aufgaben des Wahlausschusses für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin bzw. Bürgermeisters

Der Wahlausschuss für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin bzw. Bürgermeisters

- bestimmt den Wahltag und den Tag einer notwendig werdenden Stichwahl
§ 48 GKWG
- entscheidet im Mängelbeseitigungsverfahren bei Wahlvorschlägen
§ 46 GKWG i.V.m. § 24 Abs. 3 GKWG)
- entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin bzw. Bürgermeisters am 44. Tag vor der Wahl
§ 46 GKWG i.V.m. § 25 Abs. 1 GKWG)
- entscheidet über Beschwerden gegen das Wählerverzeichnis und im Falle der Versagung von Wahlscheinen spätestens am 4. Tag vor der Wahl
§ 46 GKWG i.V.m. § 17 Abs. 3 GKWG und §§ 15 Abs. 3 und 18 Abs. 7 GKWO
- stellt das Wahlergebnis im Wahlgebiet fest
§ 46 GKWG i.V.m. § 36 GKWG

Der Wahlausschuss für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin bzw. Bürgermeisters ist gemäß § 46 GKWG i.V.m. § 12 Abs. 5 GKWG ohne Rücksicht auf die Anzahl der Beisitzerinnen und Beisitzer beschlussfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.